



Administraziun communal
Gemeindeverwaltung
7014 Trin

Schneeräumung

Gemäss Art. 30 des Baugesetzes ist die **Gemeinde befugt**, bei der Schneeräumung den Schnee unter möglicher Schonung von Bauten und **Kulturen auf angrenzende private Grundstücke werfen zu lassen**. Schäden an Bauten, Zäunen oder Pflanzen werden durch die Gemeinde in-stand gestellt oder vergütet. Davon ausgenommen sind die gemäss Baubewilligung im Winter zu demontierenden Zäune oder sonstige Vorbehalte.

Es muss immer wieder festgestellt werden, dass einzelne Grundeigentümer der Meinung sind, dass es genau umgekehrt sei und man den Schnee auf die Strasse oder öffentlichen Plätze abschieben könne, wo er dann von der Gemeinde aufgeladen und (finanziert durch Steuergelder) abgeführt werde. Damit werden Dienste der Gemeinde in Anspruch genommen, die über den normalen Gemeingebrauch hinausgehen. Diese Dienste und die daraus entstehenden Kosten werden den Verursachern in Zukunft in Rechnung gestellt.

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass eine öffentliche Duldungspflicht besteht.

Der Gemeindevorstand richtet einen Dank an all jene, die aufgrund ihrer Platzverhältnisse bereit sind, eine etwas grössere Belastung zu akzeptieren.

7014 Trin, im Dezember 2020

Gemeindevorstand Trin